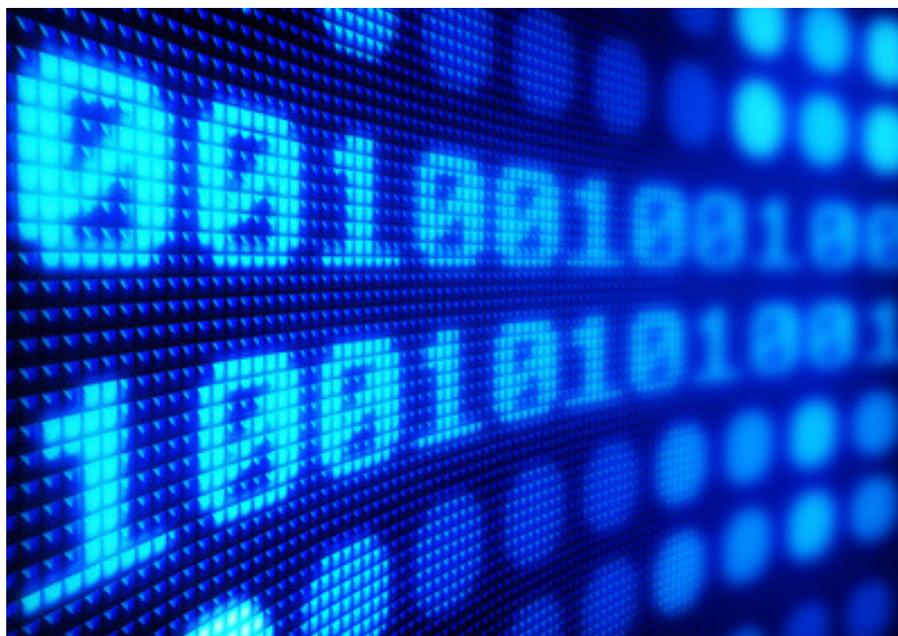




Niedersächsisches Ministerium
für
Inneres und Sport
Franz Volhard
30002 Hannover
Postfach 221

Telefon: (+49) 511 120 4796
E-Mail:
franz.volhard@mi.niedersachsen.de



BEDARFSBESCHREIBUNG

ÜBERMITTLUNG VON ANTRAGSDATEN

4. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Dokument-Historie	2
2	Die Mitglieder des Fachremiums	3
3	Ausgangslage	3
3.1	Ist-Situation	3
3.2	Standardisierungsbedarf	4
4	Bedarfsbeschreibung – Anforderungen an die Lösung	5
4.1	Obligatorische Anforderungen.....	5
4.1.1	Feldbezeichner.....	5
4.1.2	Basiskomponenten	5
4.1.3	Beliebige Datenstrukturen	6
4.1.4	Anlagen bei Anträgen.....	6
4.1.5	Muss-Kriterien der XÖV Konformität müssen erfüllt sein	6
4.1.6	Die Lösung ist bereits mehrfach im produktiven Einsatz.....	6
4.1.7	Vorliegen von ausformulierten, XÖV-zertifizierten Fachnachrichten unterschiedlicher Fachbereiche.....	6
4.2	Optionale Anforderungen	6
4.2.1	Vertrauensniveau.....	6
4.2.2	Zuordnung von zusammengehörigen Formularen sowie Formularen und Bescheiden. 7	7
4.2.3	Anforderungen bzgl. der Transportschicht.....	8
4.2.4	Leichte Erweiterbarkeit auf neue Fachbereiche.....	8
4.2.5	Repository für die Formularfeldbezeichner.....	8
4.2.6	Soll-Kriterien der XÖV Konformität sollen erfüllt sein	8
4.2.7	Statusinformationen.....	8
5	Geltungsbereich	9
6	Beschlussvorschlag	9
7	Anwendungsszenarien	9
7.1	Obligatorische Anwendungsszenarien.....	9
7.1.1	Anträge von unterschiedlichen Antragsportalen an das Fachverfahren eines Herstellers.....	9
7.1.2	Anträge von einem Antragsportal an Fachverfahren unterschiedlicher Hersteller	10
7.1.3	Anträge von Fachverfahren der Unternehmen an Fachverfahren unterschiedlicher Behörden und Hersteller.....	10
7.2	Optionale Anwendungsszenarien	11

2 Bedarfsbeschreibung Übermittlung von Antragsdaten

7.2.1	Intelligente Formulare (Stadt Münster).....	11
7.2.2	Formularfelder (Steuerungsprojekt FIM des IT-Planungsrates).....	11
7.3	Ausgeschlossene Anwendungsszenarien.....	11
8	Abgrenzung zu anderen Initiativen auf der Ebene des IT-Planungsrats	12
8.1	Prozessdatenbeschleuniger (P23R).....	12
8.1.1	Föderales Informationsmanagement (FIM)	12
8.1.2	XDOMEA.....	13
9	Bewertungskriterien für Lösungen.....	13
9.1.1	MUSS-Kriterien	13
9.1.2	SOLL-Kriterien.....	13
9.1.3	KANN-Kriterien.....	13
9.2	Bewertungsmatrix.....	13
9.3	Bewertungsprozess	14
10	Nutzwertanalyse – Ermittlung der Gewichtungsfaktoren.....	14
11	Glossar.....	15
12	Quellen	18
12.1.1	Bedarfsbeschreibung der Standardisierungsagenda.....	18
12.1.2	Protokoll der Besprechung mit der KoSIT.....	18

1 Dokument-Historie

Chronologisch rückwärts – die neuesten Änderungen stehen oben

Datum	Bearbeiter	Änderung
04.12.2013	Volhard	Alle „Felder aktualisiert“, alle Änderungen akzeptiert. Neuer Dateiname „BedBeschrUeVAFachgr_20131204.doc“; Speicherort „2013-03-28 Abstimmung mit der KoSIT“. Alle veralteten Versionen der Bedarfsbeschreibung in Ordner „ veraltete Versionen “ verschoben. Diese Version wird als PDF an KoSIT, KoSIT-Beirat und GS des IT-Planungsrates gesendet mit der Bitte, bekannte Lösungskandidaten zu benennen.
3.12.2013	Volhard	Redaktionelle Änderungen, Kapitel 10 (neu) mit Erläuterung über die Ermittlung der Gewichtung eingefügt; Kapitel 9 ergänzt. Viele Formatierungs-Änderungen angenommen.
21.11.2013	Volhard	Alle Änderungen akzeptiert. Neuer Dateiname „BedBeschrUeVAFachgr_20131122.doc“. Alle veralteten Versionen der Bedarfsbeschreibung in Ordner veraltete Versionen verschoben.
13.06.2013	Volhard	Vorversion an die KoSIT gesendet. Alle Änderungen akzeptiert. Neuer Dateiname „BedBeschrUeVAFachgr_20130613.doc“. Alle veralteten Versionen der Bedarfsbeschreibung in Ordner veraltete Versionen verschoben.
06.06.2013	Volhard	beschlossene Änderungen aus der Besprechung am 6.6.2013 eingearbeitet.
03.06.2013	Volhard	Entwurf für die Bewertungskriterien der Optionalen Anforderungen eingefügt.

31.05.2013	Volhard	Einarbeiten der auf der Besprechung am 31.5.2013 in Kassel verabredeten Änderungen; alle vorherigen Änderungsmarkierungen wurden „angenommen“.
29.05.2013	Volhard	Einarbeiten der Vorschläge zu Geltungsbereich und Bewertungsmatrix; alle vorherigen Änderungsmarkierungen wurden „angenommen“.
15.05.2013	Volhard	redaktionelle Änderungen
15.05.2013	Volhard	Beginn der Historienführung auf Vorschlag der KoSIT

2 Die Mitglieder des Fachgremiums

Der Bedarf „Übertragung von Antragsdaten“ wurde auf Initiative Niedersachsens Bestandteil der Standardisierungsagenda und am 6. Juni 2012 vom IT-Planungsrat beschlossen. Niedersachsen übernahm das Amt des Bedarfsvertreters.

Das Fachgremium ist zusammengetreten auf Einladung des Bedarfsvertreters Niedersachsen. Alle Mitglieder des IT-Planungsrates waren aufgerufen, einen Vertreter in das Fachgremium entsenden.

Jedes so nominierte Mitglied des Fachgremiums ist stimmberechtigt. Es durfte einen Berater benennen, der mit beratender Stimme an den Besprechungen des Fachgremiums teilnahm.

	Mitglied des Fachgremiums	Rolle	Stimmberechtigung
1.	Andreas Altmann	Berater für Sachsen-Anhalt	nicht stimmberechtigt
2.	Steffen Eckold	Vertreter für Sachsen-Anhalt	stimmberechtigt
3.	Oliver Friedrich	Berater für Hessen	nicht stimmberechtigt
4.	Martin Fuhrmann	Vertreter für Rheinland-Pfalz, übernimmt dieses Amt von Irene Fülle	übernimmt Stimmberechtigung von Irene Fülle
5.	Irene Fülle	Vorübergehend Vertreterin für Rheinland-Pfalz	vorübergehend stimmberechtigt (bis 6.6.2013)
6.	Tobias Heinrich	Vertreter für Sachsen	stimmberechtigt
7.	Frank Helmer	Vertreter für den Deutschen Städte-tag	stimmberechtigt
8.	Frank Jorga	Berater für Niedersachsen	nicht stimmberechtigt
9.	Jörg Kremer	Vertreter für Hessen	stimmberechtigt
10.	Holm Seifert	Vertreter für Thüringen	stimmberechtigt
11.	Heiko Thede	Vertreter für Mecklenburg-Vorpommern	stimmberechtigt
12.	Franz Volhard	Vertreter für Niedersachsen, Bedarfsvertreter, Leiter des Fachgremiums	stimmberechtigt
13.	Thomas Weber	Berater für Mecklenburg-Vorpommern	nicht stimmberechtigt

Rheinland-Pfalz war zunächst durch Irene Fülle vertreten, später durch Martin Fuhrmann.

3 Ausgangslage

3.1 Ist-Situation

In Deutschland gibt es eine Reihe von „Antragsportalen“, in denen Bürger und Unternehmen Anträge bei der Verwaltung online erstellen und einreichen können. Diese Anträge werden dann elektronisch direkt oder mittelbar an die jeweils zuständigen Behörden über-

tragen und medienbruchfrei in das dortige Fachverfahren übernommen.

Auch von den Fachverfahren gibt es eine große Zahl. Die verschiedenen Fachverwaltungen betreiben ihre spezifischen Fachverfahren. Aber auch Verwaltungen des gleichen Faches in verschiedenen Kommunen oder Ländern können Fachverfahren unterschiedlicher Hersteller nutzen.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit, dass einerseits ein Antragsportal Anträge an unterschiedliche Fachverfahren senden muss und andererseits ein Fachverfahren Anträge von unterschiedlichen Antragsportalen empfangen können muss.

Derzeit wird dies sichergestellt, indem das Format der Datenübertragung bilateral zwischen einem Fachverfahren und einem Antragsportal ausgehandelt wird. Dies führt zu hohen Aufwänden, und zwar sowohl bei den Herstellern von Fachverfahren, als auch bei den Betreibern der Antragsportale. Aufgrund dieser enormen Aufwände ist die medienbruchfreie Bearbeitung von Antragsverfahren aktuell rudimentär ausgeprägt, wenngleich die technischen Möglichkeiten grundsätzlich gegeben wären.

3.2 Standardisierungsbedarf

Hier ergibt sich ein Standardisierungsbedarf für das elektronische Format der Antragsdaten. Mit einem solchen Interoperabilitätsstandard müssen die Antragsportale nicht mehr fachverfahrensspezifisch unterschiedliche Datenstrukturen erzeugen und versenden. Die Fachverfahren müssen nicht mehr für den Empfang unterschiedlicher Datenstrukturen vorbereitet sein. Die Datenstrukturen müssen nicht mehr bilateral ausgehandelt werden.

Die Behörden der deutschen Verwaltung bestimmen weitgehend selbst über die zu verwendenden IT-Systeme. Daher werden sowohl Antragsportale unterschiedlichster Hersteller, als auch Fachverfahren unterschiedlichster Hersteller eingesetzt.

Ein auf dem gesamten Zuständigkeitsgebiet des IT-Planungsrats geltender Interoperabilitätsstandard wird großen wirtschaftlichen Nutzen für alle beteiligten Behörden und Fachverfahrenshersteller bringen, weil dann alle Antragsportale die Antragsdaten medienbruchfrei und mit eindeutiger Semantik an alle Fachverfahren liefern können, unabhängig vom Hersteller des Antragsportals oder des Fachverfahrens.

Die dargestellte IST-Situation ist für ein ebenenübergreifendes eGovernment in einem föderalen Umfeld nicht geeignet. Aus der IST-Situation und den dargelegten möglichen Anwendungsszenarien ergibt sich ein Standardisierungsbedarf, den der IT-Planungsrat in seiner Standardisierungsagenda für die Jahre 2012 bis 2015 anerkannt hat.

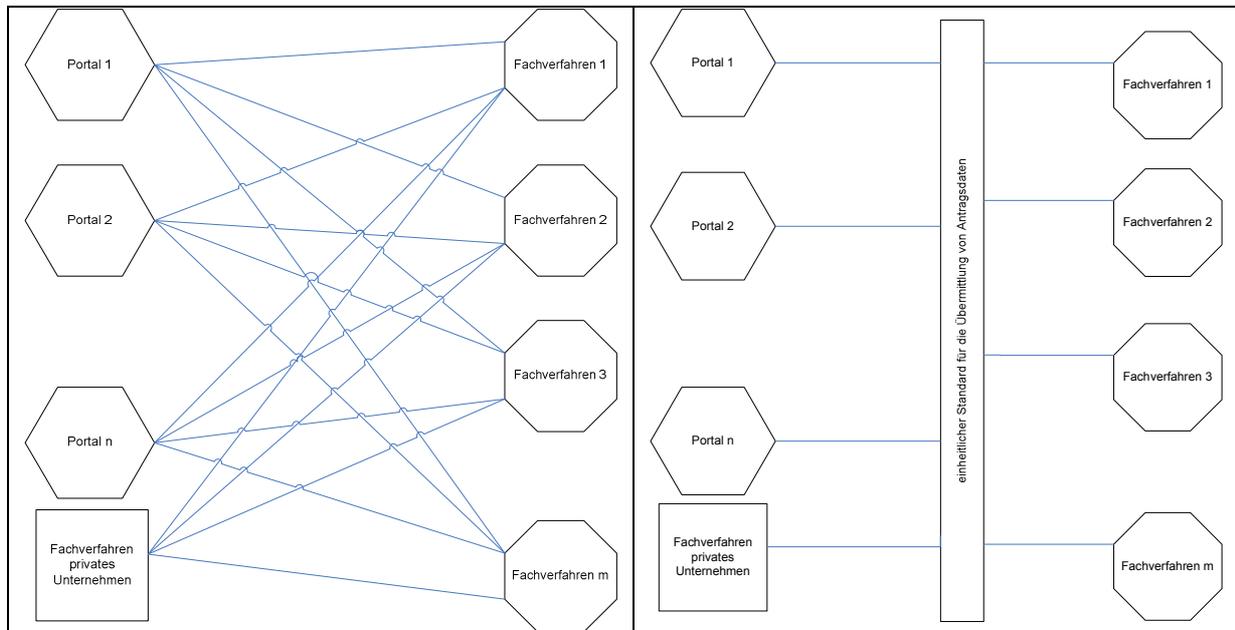


Abb. 1: Darstellung der IST- und SOLL-Situation

4 Bedarfsbeschreibung – Anforderungen an die Lösung

Ausgehend von der Ist-Situation und der Bedarfsbeschreibung muss eine Lösung obligatorische Anforderungen erfüllen. Daneben bestehen optionale Anforderungen, die eine Lösung erfüllen kann, aber nicht zwingend muss.

4.1 Obligatorische Anforderungen

Der Grad und die Art, wie eine obligatorische Anforderung durch einen Lösungskandidaten gedeckt wird, bewertet das Fachgremium, wenn alle Lösungskandidaten bekannt sind. Dann wird entschieden, ob ein Lösungskandidat die obligatorische Anforderung erfüllt, oder nicht. Lösungskandidaten, die entsprechend dieser Entscheidung die obligatorische Anforderung nicht erfüllen, kommen als Lösung nicht in Frage.

Ein Lösungsanbieter hat zu den obligatorischen Anforderungen geeignet darzulegen, wie er sie erfüllt.

4.1.1 Feldbezeichner

Eine unverzichtbare Leistung des angestrebten Interoperabilitätsstandards sind eindeutige Formularfeld-Bezeichnungen: Felder mit gleichem semantischem Inhalt müssen gleich bezeichnet werden, Felder mit unterschiedlichem semantischem Inhalt müssen unterschiedliche Bezeichnungen haben.

Dazu muss ein Namensraum-Konzept vorgelegt werden, das sicherstellt,

1. dass auch die Felder zukünftig modellierter Formulardaten diese Forderung erfüllen können, und
2. dass die Ersteller der zukünftigen Formulardaten-Modelle herausfinden können, ob es für ein bestimmtes Formularfeld und seinen Inhalt bereits einen Feld-Bezeichner gibt, der wiederverwendet werden kann, und
3. dass die Feldbezeichner von etablierten XÖV-Standards berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt „B2G und C2G“ in 7.3 *Ausgeschlossene Anwendungsszenarien* (Seite 11))

4.1.2 Basiskomponenten

In dem Interoperabilitätsstandard muss festgelegt werden, wie die Datenstrukturen von häufig vorkommenden Antragsteilen aussehen ("Basiskomponenten"). Diese Datenstrukturen werden in den Datenstrukturen der konkreten Anträge genutzt. Außerdem legt der Interope-

rabilitätsstandard fest, mit welchen Methoden und nach welchen Regeln die Datenstruktur für einen konkreten Antrag konstruiert wird.

4.1.3 Beliebige Datenstrukturen

Die Lösung muss alle zur Erfassung und Übertragung beliebiger Anträge nötigen Datenstrukturen abbilden können.

4.1.4 Anlagen bei Anträgen

Neben den Metainformationen aus dem Antragsformular werden einem Antrag regelmäßig Anlagen (Dateien im Format PDF, TIFF, JPG etc.) beigefügt sein. Diese Anlagen besitzen eigene weitere Metadaten, mindestens aber einen Dateinamen. Der Interoperabilitätsstandard muss Regelungen vorsehen, wie die Anlagen verwaltet und transportiert werden.

4.1.5 Muss-Kriterien der XÖV Konformität müssen erfüllt sein

Die XÖV-Vorgaben¹ spielen bei Standardisierungsvorhaben in der öffentlichen Verwaltung eine zentrale Rolle. Die Konformitätskriterien definieren wichtige Anforderungen an dort einzusetzende Standards. Die Lösung für den vorliegenden Bedarf muss diese Kriterien erfüllen.

4.1.6 Die Lösung ist bereits mehrfach im produktiven Einsatz

Die Standardisierungsagenda des IT-Planungsrates präferiert die Nutzung bereits vorhandener Lösungen. Ist eine Lösung bereits im produktiven Einsatz, ist die Funktionstüchtigkeit bewiesen. Eine aufwändige und fehleranfällige theoretische Überprüfung der Konzepte („proof of concept“) ist nicht erforderlich.

4.1.7 Vorliegen von ausformulierten, XÖV-zertifizierten Fachnachrichten unterschiedlicher Fachbereiche

Ist darüber hinaus die Lösung bereits in unterschiedlichen Fachbereichen im produktiven Einsatz, ist von ihrer Flexibilität und Allgemeingültigkeit für den fachübergreifenden Einsatz auszugehen.

4.2 Optionale Anforderungen

Der Grad und die Art, wie eine optionale Anforderung durch einen Lösungskandidaten gedeckt wird, bewertet das Fachgremium, wenn alle Lösungskandidaten bekannt sind.

Zu den optionalen Anforderungen in den folgenden Abschnitten wird jeweils angegeben, nach welchen Kriterien sie bewertet werden.

Die Gewichtung, mit der die Bewertung jeder optionalen Anforderung in die Gesamtbewertung eingeht, ist im Kapitel 9 Bewertungskriterien für Lösungen (Seite 13) dokumentiert. Dort werden optionale Anforderungen in Soll- und Kann-Kriterien unterschieden.

4.2.1 Vertrauensniveau

Eine Entwicklung der jüngeren Zeit sind die s.g. Bürgerkonten: Ein Bürger (oder ein Unternehmen) registriert sich bei einer amtlichen Stelle mit einem gewissen Maß an Authentizität.² Die Authentifizierungs-Methoden sind aufwändig und teuer. Es ist ein Gebot der Wirtschaftlichkeit, diese Authentizität weitestgehend wiederzuverwenden.

¹ vgl. <http://www.xoev.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen83.c.2258.de>

² Hier sind etwa denkbar:

- persönliches Erscheinen mit einem hoheitlichen Dokument (Personalausweis, Pass, Führerschein)
- Authentifizierung mittels elektronischem Personalausweis
- Post-Identverfahren
- etc.

Daher soll der angestrebte Interoperabilitätsstandard optional in der Lage sein, Informationen über die „Glaubwürdigkeit“ der mit übertragenen Daten zu transportieren. Dieses s.g. „Vertrauensniveau“ muss für jedes Formularfeld einzeln oder für wohldefinierte Gruppen von Formularfeldern angebbar sein.

Die Menge der möglichen Vertrauensniveau-Werte (Codelisten) muss erweiterbar sein. Der Interoperabilitätsstandard soll ein Konzept vorlegen, um Wert-Dubletten zu vermeiden.

Denkbare Werte des Vertrauensniveaus können sein:

1. Aus der eID-Funktion des neuen Personalausweises ausgelesen (oder äquivalente hoheitliche Dokumente, die es zukünftig geben mag).
2. Wert wurde von einer Amtsperson überprüft (ggf. Art der Überprüfung genauer spezifizierbar)
3. Wert hat eine Plausibilitätsprüfung durchlaufen; hier ist eine Parametrisierung notwendig, damit die Identität der Plausibilitätsprüfung übertragen werden kann. Die Identifikation der Plausibilitätsprüfung muss nicht vom Interoperabilitätsstandard verwaltet werden³.
4. Signaturen

4.2.1.1 Bewertungskriterien

Folgende Kriterien fließen in die Bewertung dieser optionalen Anforderung ein:

1. Umfang, Struktur und Verständlichkeit der Menge der möglichen Vertrauensniveau-Werte.
2. Einfachheit, Medienbruchfreiheit und Zuverlässigkeit des Prozess' zur Erweiterung der Menge der möglichen Vertrauensniveau-Werte.
3. Praxistauglichkeit, belegt durch nachgewiesenen Einsatz in der Verwaltung.

4.2.2 Zuordnung von zusammengehörigen Formularen sowie Formularen und Bescheiden

Häufig wird ein Bürger oder ein Unternehmen zur gleichen Zeit nicht nur einen einzigen Antrag stellen, sondern mehrere, weil dies für sein Vorhaben erforderlich ist.⁴

Die zu einem Vorhaben gestellten Anträge, die erstellten Verwaltungsschreiben, eventuelle Zwischenbescheide, Rückfragen und Statusinformationen sollen als zusammengehörig markiert werden können.

Hier soll der angestrebte Interoperabilitätsstandard erlauben, diese Zuordnungen automatisiert vornehmen zu können, und zwar auf beiden Seiten der Kommunikation, beim Antragsteller ebenso wie bei den bearbeitenden Behörden.

4.2.2.1 Bewertungskriterien

Folgende Kriterien fließen in die Bewertung dieser optionalen Anforderung ein:

1. Nutzungsmöglichkeit der Ordnungsmerkmale der beteiligten IT-Verfahren. (Können die jeweiligen Aktenzeichen weiterverwendet werden, oder müssen die IT-Verfahren das Ordnungsmerkmal des Standards nutzen?)
2. Prozess zur Zuteilung der Ordnungsmerkmale
3. Zuverlässigkeit der Zuteilung der Ordnungsmerkmale bzgl. Eindeutigkeit (Verhinderung von Dubletten).

Diesbezügliche Regelungen gibt es im DE-Mail-Gesetz.

³ Solche Plausibilitätsprüfungen und ihre Identifikation sind Inhalt des Projektes „Prozessdatenbeschleuniger – P23R“

⁴ Beispielsweise die Niederlassung als ein Dienstleistungsunternehmen erfordert je nach Art und Branche bis zu zweistellige Anzahlen von zu stellenden Anträgen und entsprechenden Formularen.

4.2.3 Anforderungen bzgl. der Transportschicht

Die Spezifizierung der Anforderung hinsichtlich der Transportsicherheit verstärkt den angestrebten Effekt der Vereinheitlichung auf Seiten der Antragsportale und der Fachverfahren. Die dem Interoperabilitätsstandard entsprechende Datenstruktur muss auf einem angemessenen sicheren Übertragungsweg übertragen werden. Gerade Antragsformulare enthalten regelmäßig personenbezogene Daten, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Der angestrebte Interoperabilitätsstandard soll keine über diese Aussagen hinausgehenden Anforderungen an die Transportschicht stellen. Es wird aber erwartet, dass (technische) Adressdaten und die Inhaltsdaten getrennt werden.

4.2.3.1 Bewertungskriterien

Folgende Kriterien fließen in die Bewertung dieser optionalen Anforderung ein:

1. Verlangt der Lösungskandidat die Nutzung eines bestimmten Transportmechanismus oder macht sie Angaben über die Anforderungen an den Transportmechanismus? Abhängigkeit führt zu Abwertung.
2. Sind die in der deutschen Verwaltung genutzten Transportmechanismen nutzbar, insbesondere OSCI-Transport, XTA, HTTP, HTTPS, FTP, FTPS, Webservice, SOAP?

4.2.4 Leichte Erweiterbarkeit auf neue Fachbereiche

Die Übermittlung von Antragsdaten wird nicht auf einen bestimmten Fachbereich eingegrenzt. Die Lösung darf deswegen nicht auf bestimmte Anwendungsbereiche eingegrenzt sein sondern soll konzeptionell für alle Antragsverfahren eingesetzt werden können. Es ist darzulegen, dass die Lösung einfach und schnell für neue Anwendungsbereiche genutzt werden kann.

4.2.5 Repository für die Formularfeldbezeichner

Das Repository ist ein elektronisches Verzeichnis für Formularfeldbezeichner. Über dieses Verzeichnis werden bei der Modellierung von Datenstrukturen bereits vergebene Formularfeldbezeichner gesucht, um Doppelvergaben zu vermeiden.

Deshalb muss es einen definierten Prozess geben, mit dem neue Formularfeldbezeichner in das Repository aufgenommen werden. Dabei ist zu verhindern, dass Formularfeldbezeichner für gleichen semantischen Inhalt mehrfach (mit unterschiedlichen Bezeichnungen) in das Repository gelangen.

4.2.6 Soll-Kriterien der XÖV Konformität sollen erfüllt sein

Die XÖV-Vorgaben⁵ spielen bei Standardisierungsvorhaben in der öffentlichen Verwaltung eine zentrale Rolle. In den Konformitätskriterien sind neben den Muss-Anforderungen (vgl. 4.1.5 Muss-Kriterien der XÖV Konformität müssen erfüllt sein (Seite 6)) auch Soll-Anforderungen definiert. Die Lösung für den vorliegenden Bedarf soll diese Soll-Kriterien erfüllen.

4.2.7 Statusinformationen

Jeder Antrag muss von der Verwaltung bearbeitet werden – in einem oder in mehreren Schritten. Für den Antragsteller ist es hilfreich zu wissen, in welchem Bearbeitungsschritt sich sein Antrag befindet.

Der angestrebte Interoperabilitätsstandard soll erlauben, Informationen über den Status der Antragsbearbeitung zu übermitteln.

⁵ vgl. <http://www.xoev.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen83.c.2258.de>

4.2.7.1 Bewertungskriterien

Folgende Kriterien fließen in die Bewertung dieser optionalen Anforderung ein:

1. Ist das hinter den Statusinformationen liegende Prozessmodell vorhanden und einsichtig? Sind die definierten Status-Werte einsichtig, verständlich und redundanzfrei?
2. Kann die Liste der möglichen Werte für Statusinformationen erweitert werden?
3. Wie wird ein Wildwuchs bei dieser Erweiterung verhindert? Wie wird sichergestellt, dass die Menge der definierten Status-Werte dabei einsichtig, verständlich und redundanzfrei bleibt?

5 Geltungsbereich

Geltungsbereich für den Interoperabilitätsstandard ist die Übertragung von Antragsdaten an Behörden im Rahmen einer elektronischen Antragstellung seitens Bürger oder Unternehmen, soweit andere gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

6 Beschlussvorschlag

Dem IT-Planungsrat soll folgender Beschlussvorschlag vorgelegt werden; der Platzhalter „ABC“ wird vorher durch die Bezeichnung des konkreten Lösungskandidaten ersetzt werden.

Der IT-Planungsrat beschließt für den Bedarf „Übertragung von Antragsdaten“ der Standardisierungsagenda den Interoperabilitätsstandard „ABC“, sofern nicht zwingende Gründe seiner Nutzung entgegen stehen.

Sollte dieser Beschlussvorschlag aus formalen Gründen ungeeignet sein oder die qualifizierte Mehrheit verfehlen, lautet der Beschlussvorschlag gemäß § 9 der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats⁶ ersatzweise:

1. **Der IT-Planungsrat beschließt, für den Bedarf „Übertragung von Antragsdaten“ der Standardisierungsagenda die Anwendung des Interoperabilitätsstandards „ABC“ im angegebenen Geltungsbereich zu empfehlen.**
2. **In den Gebietskörperschaften, die dem Beschluss zustimmen, ist die Nutzung des Interoperabilitätsstandards „ABC“ im angegebenen Geltungsbereich verbindlich.**

7 Anwendungsszenarien

7.1 Obligatorische Anwendungsszenarien

Der Interoperabilitätsstandard soll dort Anwendung finden, wo Daten von Bürgern oder Unternehmen im Rahmen einer Antragstellung an die Verwaltung gesendet werden.

Der Interoperabilitätsstandard kann bei Eignung auch für die weitere Bearbeitung des Antrags innerhalb der Verwaltung sowie bei der Übertragung von Daten von der Verwaltung an die antragstellenden Bürger oder Unternehmen (Bescheiddaten) genutzt werden. Dies ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Standardisierungsvorhabens; ein Lösungskandidat wird nicht nach diesem Kriterium bewertet.

7.1.1 Anträge von unterschiedlichen Antragsportalen an das Fachverfahren eines Herstellers

Bei der deutschen Verwaltung sind Antragsportale unterschiedlicher Hersteller im Einsatz. Diese Antragsportale sind historisch gewachsen. Sie waren zunächst nur für ein oder wenige Fachverfahren vorgesehen. Mit diesen (wenigen) Fachverfahren haben die Antragspor-

⁶ Stand 4. August 2010

tale die zu nutzenden Transportformate ausgehandelt. Dabei kam es zu unterschiedlichen Formaten.

Durch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen besteht ein fortlaufender Anpassungsbedarf, der in einer Pflegenotwendigkeit der Schnittstellen für verschiedene Hersteller resultiert. Die Kosten dafür müssen die Betreiber der Fachverfahren übernehmen⁷, was zu Akzeptanzproblemen gegenüber den zentralen Antragsportalen führt.

Mit dem angestrebten Interoperabilitätsstandard soll eine zentrale Vorgabe geschaffen werden, die den Betreiber der Fachverfahren sowohl bei der komplexen Definition und Erstellung von eigenen Schnittstellen, wie auch bei den Kosten der Erstellung und der Pflege entlastet.

Damit wird es z.B. den Kommunen wesentlich leichter fallen, zentrale Dienste der Länder zu nutzen oder sich mit beliebigen Internet-Antragsplattformen zu vernetzen.

7.1.2 Anträge von einem Antragsportal an Fachverfahren unterschiedlicher Hersteller

Der angestrebte Interoperabilitätsstandard wirkt hier in analoger Weise mittels der empfangenen Transport-Datensätze, wie dargestellt in „7.1.1 Anträge von unterschiedlichen Antragsportalen an das Fachverfahren eines Herstellers“ (Seite 9).

Der angestrebte Interoperabilitätsstandard bewirkt Einsparungen auf beiden Seiten der Kommunikations-Beziehung: Bei den Antragsportalen und bei den Fachverfahren.

7.1.3 Anträge von Fachverfahren der Unternehmen an Fachverfahren unterschiedlicher Behörden und Hersteller

Unternehmen, die häufig Anträge bei Behörden stellen, integrieren die Antragstellung gern in ihre Fachverfahren. Dort sind alle für die Antragstellung notwendigen Daten und Informationen hinterlegt und können daher automatisiert in die Anträge eingestellt werden.

Die Fachverfahren bei den Unternehmen spielen so die Rolle der Antragsportale, wie sie in „7.1.1 Anträge von unterschiedlichen Antragsportalen an das Fachverfahren eines Herstellers“ (Seite 9). dargestellt wurden. Die Einspareffekte sind, wie oben ebenfalls beschrieben, bei länderübergreifend tätigen Unternehmen noch einmal verstärkt.

Unternehmensarten, die häufig Anträge bei Behörden sind nachstehend aufgelistet (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

1. Landschaftsgärtner, Forstverwaltungen (z.B. für Arbeiten in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten),
2. Baufirmen, Architekten,
3. Rechtsanwälte,
4. Landwirte,
5. Träger sozialer Einrichtungen,
6. und andere Unternehmen mit staatlichem Förderanspruch.
7. auch Mutterschutzmeldungen u.ä.

⁷ normalerweise die Kommunen

7.2 Optionale Anwendungsszenarien

7.2.1 Intelligente Formulare (Stadt Münster)

Der angestrebte Interoperabilitätsstandard soll in der Lage sein, relevante Daten eines Antrages auch für einen weiteren Antrag zu nutzen.

7.2.2 Formularfelder (Steuerungsprojekt FIM des IT-Planungsrates)

Das Projekt FIM verfolgt den Ansatz, auf der Grundlage von Gesetzen Leistungsbeschreibungen, Formulardaten und Prozesse zu beschreiben. Dabei bilden die Ergebnisse die Grundlage für

1. die für den Vollzug notwendigen Behördenleistung und deren Beschreibung („Leistungskatalog“),
2. die dafür notwendigen Antrags-Formulare einschließlich der Formularfelder⁸ und deren Beschreibungen, sowie
3. einen Prozess für die Bearbeitung eines Antrags und anderer diesbezüglicher behördlicher Verrichtungen („Nationale Prozessbibliothek“).

Das Feldbezeichner-Konzept aus dem angestrebten Interoperabilitätsstandard könnte in FIM genutzt werden.

7.3 Ausgeschlossene Anwendungsszenarien

In diesem Abschnitt werden Anwendungsszenarien aufgeführt, bei denen die Anwendung des angestrebten Interoperabilitätsstandards nicht verpflichtend ist, obwohl dies von der Sache her möglich ist.

In diesen Szenarien ist gleichwohl die Anwendung des angestrebten Interoperabilitätsstandards nicht verboten. Wenn ein Lösungskandidat diese Szenarien unterstützt, ist dies kein Abwertungsgrund.

- G2G – Kommunikationsbeziehungen zwischen Behörden der gleichen oder unterschiedlicher Ebenen oder Gebietskörperschaften sind nicht als Geltungsbereich für den angestrebten Interoperabilitätsstandard vorgesehen. In diesem Bereich wird erwartet, dass etablierte Fachstandards oder z.B. *XDOMEA* (Abschnitt 8.1.2, Seite 13) Anwendung findet.
- G2B, G2C – der „Rückweg“ von Anträgen, also der Versand von Bescheiden oder anderen Verwaltungsschreiben an antragstellende Bürger oder Unternehmen ist nicht als Geltungsbereich für den angestrebten Interoperabilitätsstandard vorgesehen, soweit es sich auf die Formular-Datenfelder bezieht. Bezüglich der Zuordnung von zusammengehörigen Formularen sowie Formularen und Bescheiden (vgl. Abschnitt 4.2.2 (Seite 7)) soll der Interoperabilitätsstandard Vorgaben machen, die angewendet werden können.
- B2G und C2G in Bereichen, wo es bereits einen etablierten Interoperabilitätsstandard gibt, speziell wenn es sich um einen XÖV-konformen Standard handelt – Gibt es in dem eigentlich für den angestrebten Interoperabilitätsstandard vorgesehenen Geltungsbereich bereits einen etablierten, bundesweiten Interoperabilitätsstandard, ist dieser Bereich von der Nutzung des angestrebten Interoperabilitätsstandards ausgenommen. Bei Erneuerung oder erheblicher Erweiterung des etablierten Interoperabilitätsstandards ist von den Zuständigen zu prüfen, ob die Einführung des angestrebten Interoperabilitätsstandards wirtschaftlich möglich ist.
- Interne Kommunikation eines Verfahrens – für Kommunikation zwischen Teilen eines IT-Verfahrens (etwa zwischen Client-Komponente und Server-Komponente des IT-Verfahrens) ist die Nutzung des angestrebten Interoperabilitätsstandards nicht vorgesehen. Im Sinne einer offenen Architektur sollte in einem solchen Falle das IT-Verfahren in zwei lose gekoppelte IT-Verfahren aufgeteilt werden und dann mit dem angestrebten Interoperabilitätsstandard

⁸ aber ohne das „Layout“, also das Druckbild des fertigen Formulars

perabilitätsstandard kommunizieren. Bis dahin ist die Nutzung des angestrebten Interoperabilitätsstandards u.U. sinnvoll, aber nicht verbindlich.

8 Abgrenzung zu anderen Initiativen auf der Ebene des IT-Planungsrats

8.1 Prozessdatenbeschleuniger (P23R)

Das Prinzip Prozess-Daten-Beschleuniger (P23R-Prinzip) beschreibt Methoden und Architekturkonzepte zur effizienten Gestaltung von Prozessen zwischen Wirtschaft und Verwaltung. Es zielt darauf ab, Prozessketten zwischen Wirtschaft und Verwaltung sinnvoll zu bündeln. (Quelle: P23R)

Die definierten Nachrichten übertragen Daten zu Informations- und Meldepflichten zwischen Unternehmen und Verwaltung.

Das P23R-Prinzip basiert analog FIM und dem angestrebten Interoperabilitätsstandard auf einem semantisch eindeutig definierten Bestand an Basiselementen (Pivot-Datenmodell). Aus diesem Pivot-Datenmodell werden mittels definierter Regelwerke Nachrichten komponiert und über die P23R-Clients ausgetauscht.

Der Hauptfokus von P23R liegt auf Meldungen, die Unternehmen aus einer gesetzlichen Bestimmung heraus an die Verwaltung durchführen müssen. Dies geschieht meist regelmäßig. Damit ist der Fokus abgegrenzt von der vorliegenden Standardisierungsinitiative ÜaV, die sich auf Anträge bezieht. Allerdings ist eine scharfe Abgrenzung zwischen „Antrag“ und „Meldung“ nicht möglich.

8.1.1 Föderales Informationsmanagement (FIM)

Das Projekt „Föderales Informationsmanagement (FIM)“ hat das Ziel, auf fachlicher, technischer und organisatorischer Ebene eine nachhaltige Infrastruktur zu schaffen, welche Informationen zu Verwaltungsverfahren (Leistungsbeschreibungen, Formulare und Prozesse) umfasst.

Das Projekt FIM stellt Stamminformationen zu Verwaltungsverfahren bereit, um den redaktionellen Aufwand aller föderalen Ebenen in der Beschreibung von Informationen in Verwaltungsverfahren bei höherer Qualität zu senken. Die Stamminformationen werden durch die regulatorisch zuständigen Behörden erstellt und von jeder beteiligten bis zur Vollzugsebene verfeinert. Die Stamminformationen sind daher über alle föderalen Ebenen hinweg stets valide.

FIM definiert im Baustein Formulare als fachliche Inhalte Stammformulare. Die Definition dieser Stammformulare basiert auf einem semantisch eindeutig definierten Bestand an Formularfeldern die zum Teil gruppiert und durch Regeln und Qualitätskriterien angereichert werden (Formularfeld-Repository; vgl. 4.2.4 Leichte Erweiterbarkeit auf neue Fachbereiche (Seite 8)).

Datenaustauschformate im Bereich Formulare dienen in FIM dazu die Stammformulardefinitionen und ggf. die Inhalte des Formularfeld-Repositories zu übertragen. Ein Datenaustausch der Formularinhalte ist nicht im Fokus von FIM.

Das Vorhaben P23R baut ebenfalls auf einem Bestand von Basisdatenelementen, dem sogenannten Pivot-Datenmodell. FIM strebt eine Synchronisierung seines Formularfeld-Repositories mit dem P23R-Pivot-Datenmodell an, damit über die verschiedenen Nutzungskanäle

le und Anwendungsfälle hinweg eine semantische einheitliche Verwendung der Datenelemente sichergestellt werden kann.

FIM schlägt vor, dass der angestrebte Interoperabilitätsstandard die definierten, validierten und freigegebenen Stammformulare sowie die abgestimmten Inhalte des FIM-Formularfeld-Repositories nutzt, um daraus Interoperabilitätsstandards zu entwickeln.

Diese Repositories könnten die in dem vorliegenden Bedarf ÜvA beschriebenen Anforderungen nach eindeutigen Bezeichnungen und semantischen Feldinhalten und Verhinderung von Dubletten sicherstellen.

8.1.2 XDOMEA

XDOMEA ist ein Standard zum Austausch von Schriftgut, insbesondere zwischen Verwaltungen.

Dabei gehen die vorhandenen Nachrichten in XDOMEA davon aus, dass der Prozess innerhalb der Verwaltung beginnt⁹. Die XML-Dateien enthalten eine Vielzahl von Metainformationen. Dies betrifft beispielsweise Informationen zur natürlichen Person, Organisation, Anschriften, Betreff usw. Weiterhin ist geregelt, wie mit zusätzlichen Fachmetadaten umgegangen wird. Hierfür gibt es in XDOMEA die Möglichkeit, fachspezifische Metadaten in den XML-Daten einzufügen. Die Kommunikation mit den Fachanwendungen der Verwaltungen ist vollständig beschrieben.

9 Bewertungskriterien für Lösungen

9.1.1 MUSS-Kriterien

- A 1. Die obligatorischen Anforderungen müssen erfüllt werden (vgl. 4.1 Obligatorische Anforderungen (Seite 5))

9.1.2 SOLL-Kriterien

- Die folgenden optionalen Anforderungen werden erfüllt (vgl. 4.2 (Seite 6))
 - B 1. 4.2.1 Vertrauensniveau (Seite 6)
 - B 2. 4.2.2 Zuordnung von zusammengehörigen Formularen sowie Formularen und Bescheiden (Seite 7)
 - B 3. 4.2.3 Anforderungen bzgl. der Transportschicht (Seite 8)
 - B 4. 4.2.4 Leichte Erweiterbarkeit auf neue Fachbereiche (Seite 8)
 - B 5. 4.2.5 Repository für die Formularfeldbezeichner (Seite 8)
 - B 6. 4.2.6 Soll-Kriterien der XÖV Konformität sollen erfüllt sein (Seite 8)¹⁰

9.1.3 KANN-Kriterien

- Die folgenden optionalen Anforderungen werden erfüllt (vgl. 4.2 (Seite 6))
 - B 7. 4.2.7 Statusinformationen (Seite 8)

9.2 Bewertungsmatrix

Die folgende Bewertungsmatrix wurde mittels „Nutzwertanalyse“ erstellt. Dabei legte das Fachgremium **für je zwei** Bewertungskriterien fest, welches der beiden wichtiger ist, resp. ob sie gleich wichtig sind. Aus diesen Angaben wurden auf mathematischem Wege die Gewichtungen ermittelt. Details sind dem Abschnitt 10 Nutzwertanalyse – Ermittlung der Gewichtsfaktoren (Seite 14) zu entnehmen.

Nr	Kriterium	Gewichtung
----	-----------	------------

⁹ Dem kann ein Antrag seitens eines Bürgers oder eines Unternehmens vorangegangen sein, muss aber nicht.

¹⁰ vgl. <http://www.xoev.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen83.c.2258.de>

Nr	Kriterium	Gewichtung
Soll-Kriterien		
1.	4.2.1 Vertrauensniveau (Seite 6)	0,12
2.	4.2.2 Zuordnung von zusammengehörigen Formularen sowie Formularen und Bescheiden (Seite 7)	0,07
3.	4.2.3 Anforderungen bzgl. der Transportschicht (Seite 8)	0,07
4.	4.2.4 Leichte Erweiterbarkeit auf neue Fachbereiche (Seite 8)	0,21
5.	4.2.5 Repository für die Formularfeldbezeichner (Seite 8)	0,24
6.	4.2.6 Soll-Kriterien der XÖV Konformität sollen erfüllt sein (Seite 8)	0,26
Kann-Kriterien		
7.	4.2.7 Statusinformationen (Seite 8)	0,02

9.3 Bewertungsprozess

Das Fachgremium bewertet die Lösungskandidaten nach folgenden Grundsätzen:

1. Sieht das Fachgremium ein Muss-Kriterium als nicht erfüllt an, scheidet dieser Lösungskandidat aus.
2. Für jedes Soll-Kriterium vergibt das Fachgremium Punkte von 0 bis 10 entsprechend dem Grad, in dem das Fachgremium das Kriterium als erfüllt ansieht.
Sind für eine Anforderung mehrere Bewertungskriterien angegeben, fließen sie gebündelt in die Bewertung ein.
In die Bewertungsmatrix werden Punkte eingetragen gemäß des folgenden Maßstabes:
 - a. 0 Punkte – Kriterium nicht erfüllt
 - b. 3 Punkte – Kriterium ansatzweise erfüllt
 - c. 7 Punkte – Kriterium überwiegend erfüllt
 - d. 10 Punkte – Kriterium erfüllt
3. Für jedes Kann-Kriterium vergibt das Fachgremium Punkte von 0 bis 10 entsprechend dem Grad, in dem das Fachgremium das Kriterium als erfüllt ansieht.
4. Die Punkte für die Soll- und Kann-Kriterien werden mit der Gewichtung aus obiger Tabelle multipliziert.
5. Die Punkte der nach Punkt (1 oben) verbliebenen Lösungskandidaten werden jeweils summiert.
6. Der Lösungskandidat mit den meisten Bewertungspunkten wird dem IT-Planungsrat als Lösung vorgeschlagen.

10 Nutzwertanalyse – Ermittlung der Gewichtungsfaktoren

Zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren für die Bewertungskriterien (vgl. 9.2 Bewertungsmatrix (Seite 13)) legte das Fachgremium **für je zwei** Bewertungskriterien fest, welches der beiden wichtiger ist, resp. ob sie gleich wichtig sind. Aus diesen Angaben wurden mathematisch die Gewichtungsfaktoren ermittelt:

Gewichtungsfaktor = $\frac{\text{BewertungspunkteFürDasKriterium}}{\text{SummeDerBewertungspunkte}}$.

Die Ziffern in den Schnittpunkten der Zeilen und Spalten bedeuten:

0. Das Bewertungskriterium links ist **weniger** wichtig als das Bewertungskriterium oben
1. Das Bewertungskriterien links und oben sind **gleich** wichtig
2. Das Bewertungskriterium links ist **wichtiger** als das Bewertungskriterium oben

Beispiel 1: Das Fachgremium schätzt das Vertrauensniveau (links) als wichtiger ein als die Statusinformation. Deshalb steht im Schnittpunkt der Zeile „Vertrauensniveau“ mit der Spalte „Statusinformation“ eine 2. (Die korrespondierenden Werte unterhalb der Hauptdiagonale ergeben sich zwangsläufig und werden von dem verwendeten Werkzeug automatisch vergeben. Beispiel: im Schnittpunkt der Zeile „Statusinformation“ mit der Spalte „Vertrauensniveau“ wurde automatisch eine 0 eingetragen.

Beispiel 2: Der Gewichtungsfaktor für das Bewertungskriterium „Vertrauensniveau“ berechnet sich aus seinen Bewertungspunkten (5) und der Summe der Bewertungspunkte aller Bewertungskriterien (42): $5 / 42 = 0,12$ (entspricht 12%)

Bewertungskriterien und Gewichtungsfaktoren

1. Bewertungskriterien in den weiß hinterlegten Spalten B-K, Zeile 6, anstelle der Muster-Bewertungskriterien eintragen.
2. Beurteilungswerte (0-2) unterhalb der Bewertungskriterien in den weiß hinterlegten Zellen vermerken.

Anmerkung: Die Bewertungskriterien sowie die Beurteilungswerte werden automatisch in die spiegelbildlichen Zeilen übernommen. Die Berechnung der Gewichtungsfaktoren erfolgt automatisch. Fortfahren mit Blatt Zielerreichungsfaktoren.

Anmerkung: Die Kriterien werden miteinander verglichen. Bsp.: Ist "Vertrauensniveau" wichtiger als "Statusinformation"? Nein=0, gleich wichtig=1, wichtiger=2

Bewertungskriterien	Vertrauensniveau	Zuordnung Formularen	Transportschicht	Erweiterbarkeit	Repository	XÖV-Konformität	Statusinformation	Summe der Bewertungspunkte je Bewertungskriterium	Gewichtungsfaktor	
Vertrauensniveau	X	1	2	0	0	0	2				5	0,12	
Zuordnung Formularen	1	X	1	0	0	0	1				3	0,07	
Transportschicht	0	1	X	0	0	0	2				3	0,07	
Erweiterbarkeit	2	2	2	X	1	0	2				9	0,21	
Repository	2	2	2	1	X	1	2				10	0,24	
XÖV-Konformität	2	2	2	2	1	X	2				11	0,26	
Statusinformation	0	1	0	0	0	0	X				1	0,02	
...								X					
...									X				
...										X			
											Summe	42	1

11 Glossar

Alle Begriffserklärungen in diesem Glossar beziehen sich auf die Bedeutung des Begriffes innerhalb des vorliegenden Dokumentes. In anderen Kontexten können die Begriffe andere Bedeutungen haben.

Antrag

Ein Antrag ist die Anforderung eines Bürgers zum Start eines Verwaltungsverfahrens. Im Kontext dieses Dokumentes werden Anträge elektronisch gestellt.

Antragsdaten

Antragsdaten sind alle Informationen, die der Antragsteller beibringt, um ein Verwaltungsverfahren zu starten. Dies umfasst auch eventuelle Anlagen wie etwa das elektronische Abbild („Scan“) eines Meisterbriefs in einer beigeschlossenen Datei.

B2G

Business-to-Government – Vorgänge, die einen Datenfluss von einem Unternehmen zu einer Behörde verursachen.

Basiskomponente

Basiskomponenten im Kontext dieses Dokumentes sind wiederverwertbare Datenstrukturen (Bausteine). Sie erleichtern die Erstellung (Definition, Daten-Modellierung) von Antragsdatensätzen für weitere Verwaltungsverfahren und sorgen für eine klare Modularisierung. Durch die Bereitstellung von Basiskomponenten kann für einen Großteil der Modellierung auf vorgefertigte Elemente zurückgegriffen werden. Das spart nicht nur Kosten und Zeit, sondern garantiert auch eine homogene Nutzung gleichartiger Elemente über alle umgesetzten Verfahren. „Kernkomponenten“ sind Basiskomponenten, die von der XÖV-Organisation bereitgestellt werden. Sie werden in diesem Dokument sprachlich unterschieden von den Basiskomponenten, die die Lösung bereitstellen muss.

Bedarfsvertreter

Dieser Begriff aus der Standardisierungsagenda des IT-Planungsrates bezeichnet eine Person oder eine Institution, die einen Bedarf der Standardisierungsagenda federführend vertritt. Der Bedarfsvertreter ist auch Leiter des Fachgremiums, das die Bedarfsbeschreibung abschließend erstellt, die Lösungskandidaten bewertet und die Lösung festlegt.

C2G

Citizen-to-Government – Vorgänge, die einen Datenfluss von einem Bürger zu einer Behörde verursachen.

Datenstruktur

Eine Datenstruktur ist eine Bündelung von Einzeldaten zu einer übergeordneten Entität. Mit dem Strukturierungsverfahren wird definiert, wie technisch auf die Daten zugegriffen werden kann. Ein Beispiel dafür ist XML.

Entität

Eindeutschung des schwer übersetzbaren englischen Wortes „entity“. Gemeint ist ein „Ding“ aus der realen Welt (sowohl Konkreta wie „Person“, als auch Abstrakta wie „Vertrag“). Eine Entität spiegelt sich häufig wider in einem „Stammsatz“ in einer Datenbank.

Fachverfahrenshersteller

Hersteller von Softwaresystemen, die in den Behörden zur elektronisch gestützten Bearbeitung von Antragsverfahren und andere Verwaltungsvorgängen genutzt werden.

Formular

Ein Formular im Kontext dieses Dokuments ist eine Sammlung von Erfassungsfeldern, die alle zu einem bestimmten Antrag notwendigen Daten abfragt. Das kann sowohl in Papierform (Druckformular), als auch in elektronischer Form (Erfassungsmaske) erfolgen.

Dieses Dokument befasst sich vornehmlich mit der elektronischen Form von Formularen.

Formularfeld

Ein Formularfeld ist ein einzelnes Datenelement aus einem Formular, das für die Bearbeitung eines Antragsverfahrens erfasst (d.i. ausgefüllt, mit einem Wert versehen) werden kann.

Formularfeldbezeichner

Ein Formularfeldbezeichner ist eine technisch nutzbare Bezeichnung (Feldname), um Formularfelder innerhalb einer größeren Zusammenstellung (Formular, Antragsverfahren) zu identifizieren. Formularfeldbezeichner werden genutzt, um die Inhalte von Formularfeldern in technisch nutzbare Datenstrukturen zu überführen, oder umgekehrt, um Formulare aus Datenstrukturen oder Datenbanken zu füllen.

Das Ziel der vorliegenden Standardisierungsinitiative ist, allen Formularfeldern aller Formulare den gleichen Formularfeldbezeichner zuzuweisen, wenn die Formularfel-

der den gleichen semantischen Inhalt haben¹¹; Formularfelder mit unterschiedlichem semantischen Inhalt¹² sollen unterschiedliche Formularfeldbezeichner haben.

G2B

Government-to-Business – Vorgänge, die einen Datenfluss von einer Behörde zu einem Unternehmen verursachen.

G2C

Government-to-Citizen – Vorgänge, die einen Datenfluss von einer Behörde zu einem Bürger verursachen.

G2G

Government-to-Government – Vorgänge, die zwischen verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung ablaufen. Im Gegensatz zu den anderen x2y-Begriffen ist hier keine Richtung erkennbar.

Kann-Kriterium

Ein Kann-Kriterium ist eine wünschenswerte Eigenschaft eines Lösungskandidaten. Ein Fehlen dieser Eigenschaft kann zu einer Minderbewertung des Lösungskandidaten führen. Die Nichterfüllung eines Kann-Kriteriums ist von Nachteil, wenn die Lösungskandidaten ansonsten in der Bewertung gleichrangig sind. Neben den Kann-Kriterien gibt es Muss- und Soll-Kriterien.

Lösung

Eine Lösung ist ein technisches Konzept, das die in dieser Bedarfsbeschreibung aufgestellten Anforderungen erfüllt.

Lösungskandidat

Ein Lösungskandidat ist ein technisches Konzept, das von sich erklärt, die in dieser Bedarfsbeschreibung aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. Gibt es mehrere Lösungskandidaten, bewertet sie das Fachgremium und wählt einen Lösungskandidaten als Lösung aus.

Lösungskandidatvertreter (analog zu Bedarfsvertreter)

Ein Lösungskandidatvertreter ist eine Person oder Institution, die für das Konzept eines Lösungskandidaten spricht und Auskünfte erteilen kann.

Muss-Kriterium

Ein Muss-Kriterium im Kontext dieses Dokuments ist eine Eigenschaft, die ein Lösungskandidat haben muss, um überhaupt geeignet zu sein. Neben den Muss-Kriterien gibt es Soll- und Kann-Kriterien.

Soll-Kriterium

Ein Soll-Kriterium ist eine Eigenschaft, die eine Lösung aufweisen sollte. Das Fehlen dieser Eigenschaft muss zumindest begründet werden und wird zur Abwertung führen, sofern aus der Begründung keine gleichwertige Vorgehensweise ersichtlich ist. Neben den Soll-Kriterien gibt es Muss- und Kann-Kriterien. Muss-Kriterien sind „stärker“ als Soll-Kriterien, Kann-Kriterien sind „schwächer“ als Soll-Kriterien. Die Verbindlichkeitsreihenfolge ist: Muss – Soll – Kann.

Standardisierungsbedarf

Dieser Begriff aus der Standardisierungsagenda des IT-Planungsrats bezeichnet in diesem Dokument durchgängig die Notwendigkeit, einer einheitlichen, verbindlichen Festlegung für die im Geltungsbereich liegenden IT-Systeme der öffentlichen Verwaltung.

¹¹ z.B. „Nachname des Antragstellers“

¹² z.B. „Nachname des Lebenspartners des Antragstellers“ gegenüber „Nachname des Antragstellers“. Die Unterscheidung muss nicht auf der Ebene der Formularfeldbezeichner getroffen werden. Sie kann auch auf höherer Ebene erfolgen. Im Beispiel sollte für den Antragsteller und seinen Lebenspartner die gleiche Basiskomponente „Person“ genutzt werden, die in beiden Fällen die gleichen Formularfeldbezeichner haben. Da aber die Basiskomponenten als Ganzes unterschiedlich bezeichnet sind, lassen sich die Felder aus dem Beispiel eindeutig identifizieren: Antragsteller.Nachname vs. LebenspartnerDesAntragstellers.Nachname.

12 Quellen

12.1.1 Bedarfsbeschreibung der Standardisierungsagenda

Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT), Bremen

Standardisierungsagenda 2012 – 2015

Standardisierungsbedarfe und deren geplante Bearbeitung bis 2015, Fassung vom 11 Juni 2012

Der Bedarf wurde zusammen mit fünf anderen Bedarfen in der Sitzung des IT-Planungsrates (Bund / Länder) in der Sitzung am 20. / 21. Juni 2012 in Brüssel beschlossen.

12.1.2 Protokoll der Besprechung mit der KoSIT

In dem Protokoll wurde die Vorgehensweise festgelegt und der Prozess von der Bedarfsformulierung hin zu einer möglichen Standardisierung geklärt.

Das Protokoll ist als Anlage beigefügt.

Aufgestellt:

Volhard
Bedarfsvertreter